

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Stellenblockierungen im Polizeipräsidium Pforzheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gab es im letzten Jahr oder gibt es aktuell im Polizeipräsidium Pforzheim Stellen, deren Inhaberinnen oder deren Inhaber nicht in die ihrer Funktion zugeordneten Besoldungsgruppen eingruppiert werden können (bitte zumindest unter Darstellung der Anzahl der Fälle, des jeweiligen Zeitraumes, in dem die Eingruppierung nicht stattfinden konnte bzw. kann sowie unter Darlegung der jeweiligen Begründung)?
2. Treffen Medienberichte zu, wonach dem suspendierten Inspekteur der Polizei mittels rollierendem Systems eine Planstelle in der Besoldungsgruppe B 2 zugewiesen wird, sofern diese gerade unbesetzt ist?
3. Sofern zutreffend: Wie bewertet sie diese Praxis?
4. Sofern zutreffend: Wie beurteilt sie es, dass Bewerber aufgrund dieses Systems potenziell geringer besoldet werden als üblich?
5. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte üben im Polizeidienst jeweils Tätigkeiten aus bzw. bekleiden Funktionen, die nicht ihrer Besoldungsgruppe entsprechen (sondern einer höheren Besoldungsgruppe [zumindest unterteilt nach mittlerem, gehobenen und höherem Dienst, nach Geschlecht sowie nach Polizeipräsidium, dem sie jeweils angehören])?
6. Wie bewertet sie es, dass allein im gehobenen Polizeidienst laut Medienberichten etwa 800 solcher Fälle existieren?
7. Welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um diese Situation zu adressieren?

28.2.2024

Dr. Rülke FDP/DVP

Eingegangen: 28.2.2024/Ausgegeben: 27.3.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

In der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 17/6190, wird mitgeteilt, dass Beförderungen im Polizeipräsidium Pforzheim nicht daran scheitern, dass eine oder mehrere Personen Stellen in der jeweiligen Besoldungsgruppe zwar besetzen, aber vom Führen der Dienstgeschäfte entbunden sind. Diese Kleine Anfrage soll nun allgemeiner behandeln, ob es überhaupt Dienstposten gibt, deren Inhaberinnen oder deren Inhaber entsprechend der Bewertung ihres Dienstpostens nicht befördert werden können, gleich des zugrundeliegenden Sachverhalts.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. März 2024 Nr. IM3-0141.5-468/13/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gab es im letzten Jahr oder gibt es aktuell im Polizeipräsidium Pforzheim Stellen, deren Inhaberinnen oder deren Inhaber nicht in die ihrer Funktion zugeordneten Besoldungsgruppen eingruppiert werden können (bitte zumindest unter Darstellung der Anzahl der Fälle, des jeweiligen Zeitraumes, in dem die Eingruppierung nicht stattfinden konnte bzw. kann sowie unter Darlegung der jeweiligen Begründung)?

Zu 1.:

Zum Stichtag 1. Januar 2024 gab es beim Polizeipräsidium (PP) Pforzheim im Polizeivollzugs- und Nichtvollzugsdienst 26 Beamtinnen und Beamte, deren Statusamt niedriger war als die Bewertung des Dienstpostens, in den sie zu diesem Zeitpunkt eingewiesen waren (z. B. eine Person im Statusamt A 12 war in einen Dienstposten eingewiesen, der nach A 13 bewertet ist). Hinsichtlich der landesweiten Darstellung der Polizeibeamtinnen und -beamten, deren Statusamt zum Stichtag 1. Januar 2024 niedriger war als die Bewertung des Dienstpostens, wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen. Mit der Gesamtzahl von 24 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten befindet sich das PP Pforzheim im durchschnittlichen Bereich.

Im Jahr 2023 gab es beim Polizeipräsidium Pforzheim insgesamt 46 Fälle, in denen das Statusamt von Beamtinnen und Beamten (Polizeivollzugs- und Nichtvollzugsdienst) – zumindest vorübergehend – niedriger war als die Bewertung des Dienstpostens, in den sie eingewiesen waren. 27 dieser 46 Fälle bestanden bereits zu Beginn des Jahres. Weitere 19 Fälle kamen im Jahr 2023 aufgrund von Dienstpostenausschreibungen neu hinzu. Nach Angaben des PP Pforzheim konnten bereits im Laufe des Jahres 2023 in 20 der o. a. Fälle Beförderungen realisiert werden.

Aus den dargestellten Daten geht hervor, dass die Anzahl der Beamtinnen und Beamten, deren Statusamt niedriger ist als die Bewertung ihres Dienstpostens, unterjährig teilweise stark variiert. Im Weiteren wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8 verwiesen.

2. Treffen Medienberichte zu, wonach dem suspendierten Inspekteur der Polizei mittels rollierenden Systems eine Planstelle in der Besoldungsgruppe B 2 zugewiesen wird, sofern diese gerade unbesetzt ist?

3. Sofern zutreffend: Wie bewertet sie diese Praxis?

4. Sofern zutreffend: Wie beurteilt sie es, dass Bewerber aufgrund dieses Systems potenziell geringer besoldet werden als üblich?

Zu 2. bis 4.:

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein, diese Medienberichte treffen nicht zu.

5. *Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte üben im Polizeidienst jeweils Tätigkeiten aus bzw. bekleiden Funktionen, die nicht ihrer Besoldungsgruppe entsprechen (sondern einer höheren Besoldungsgruppe [zumindest unterteilt nach mittlerem, gehobenen und höherem Dienst, nach Geschlecht sowie nach Polizeipräsidium, dem sie jeweils angehören])?*

6. *Wie bewertet sie es, dass allein im gehobenen Polizeidienst laut Medienberichten etwa 800 solcher Fälle existieren?*

7. *Welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um diese Situation zu adressieren?*

Zu 5. bis 7.:

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Polizeibeamtinnen und -beamten ersichtlich, deren Statusamt zum Stichtag 1. Januar 2024 niedriger war als die Bewertung des Dienstpostens, in den sie zu diesem Zeitpunkt eingewiesen waren.

	Anzahl Personen hPVD ¹				Anzahl Personen gPVD ²				Anzahl Personen mPVD ³			
	weiblich	männlich	divers	Gesamt	weiblich	männlich	divers	Gesamt	weiblich	männlich	divers	Gesamt
PP AA	0	0	0	0	4	22	0	26	0	3	0	3
PP FR	0	2	0	2	8	27	0	35	0	0	0	0
PP HN	1	0	0	1	4	38	0	42	5	10	0	15
PP KA	0	2	0	2	8	34	0	42	0	0	0	0
PP KN	0	0	0	0	3	26	0	29	3	8	0	11
PP LB	0	2	0	2	11	35	0	46	12	8	0	20
PP MA	0	1	0	1	7	33	0	40	0	0	0	0
PP OG	0	0	0	0	1	11	0	12	0	0	0	0
PP PF	0	0	0	0	3	21	0	24	0	0	0	0
PP RV	0	1	0	1	6	26	0	32	7	13	0	20
PP RT	0	1	0	1	7	37	0	44	0	0	0	0
PP S	0	0	0	0	4	21	0	25	0	0	0	0
PP UL	0	0	0	0	3	32	0	35	0	1	0	1
PP Einsatz	0	0	0	0	0	4	0	4	0	0	0	0
LKA BW	0	1	0	1	4	27	0	31	0	0	0	0
HfPolBW	0	0	0	0	9	36	0	45	0	0	0	0
PTLS Pol	1	0	0	1	2	32	0	34	0	0	0	0
Gesamt	2	10	0	12	84	462	0	546	27	43	0	70

Im Bereich der Polizei Baden-Württemberg bestehen – wie auch in anderen Bereichen der Landesverwaltung – in einem gewissen Umfang sog. Bewertungsüberhänge, d. h. es existieren mehr (einzel-)bewertete Dienstposten, als Stellen in der jeweils entsprechenden Besoldungsgruppe im Staatshaushaltsplan vorhanden sind.

Für den Bereich des mittleren und gehobenen Dienstes wurden den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Einführung der Dienstpostenbewertung im Jahr 2020 u. a. in Abstimmung mit dem Hauptper-

¹ höherer Polizeivollzugsdienst

² gehobener Polizeivollzugsdienst

³ mittlerer Polizeivollzugsdienst

sonalrat der Polizei entsprechende Bewertungsüberhänge ausdrücklich zugestanden. Für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes gilt vor diesem Hintergrund ganz grundsätzlich, dass sie zunächst einen entsprechend bewerteten Dienstposten innehaben müssen, um sich im nächsten Schritt um die entsprechende Beförderung in das Statusamt bewerben zu können, mit dem dieser Dienstposten bewertet ist. Sowohl die Vergabe eines höherwertigen Dienstpostens, als auch die Verleihung eines nächsthöheren Statusamtes (Beförderung) erfolgen dabei stets nach dem im Grundgesetz verankerten Prinzip der Bestenauslese.

Der Umstand, dass das Statusamt von Polizeibeamtinnen und -beamten – zumindest vorübergehend – niedriger ist als die Bewertung des Dienstpostens, in den sie eingewiesen sind, ist insofern grundsätzlich nicht ungewöhnlich, sondern vielmehr system-immanent. Die in der Fragestellung 6 genannte Gesamtfallzahl lässt sich auf Grundlage der dargestellten Daten nicht nachvollziehen, eine abschließende Bewertung ist mit Blick auf die zwangsläufigen unterjährigen Schwankungen im Rahmen von stichtagsbezogenen Betrachtungen gleichwohl nicht möglich.

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht weitere Stellenhebungen vor, um u. a. den bestehenden Bewertungsüberhängen zu begegnen. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wird sich daher auch in den künftigen Haushaltsverhandlungen weiterhin für eine kontinuierliche Verbesserung der Stellenstruktur im polizeilichen Bereich einsetzen. Die Realisierung von Stellenhebungen steht jedoch stets unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzgebers.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen